

Reinigungsarbeiten

Was muss der Mieter putzen?

Die Wohnung ist gemäss vertraglicher Vereinbarung zu reinigen. Lesen Sie also im Vertrag nach, was dort zur Reinigung aufgeführt ist.

Fehlen solche Bestimmungen im Vertrag, so ist gründlich zu reinigen (in Basel und Umgebung wird das Problem oft mit einer "Reinigungspauschale" abgegolten; dann ist lediglich "Besenrein"¹ verlangt).

Zur gründlichen Reinigung gehören:

- Böden, Plättli und Kunstharzflächen in allen Räumen aufwaschen resp. Holzböden spänen und wixsen u.ä.
- Spannteppiche reinigen².
- „Bildschatten“ an Wänden leicht abwaschen.
- Löcher fachmännisch reparieren.
- Fensterscheiben aussen und innen, Gesimse der Wohnung innen reinigen.
- Schränke, Kühlschränke, Backofen, Badewanne und Klosettschüssel reinigen, Wasserhähnen aussen entkalken³.
- Kontaktpapier, Poster, Kleber und Selbstklebehaken entfernen.
- Verstopfte Abläufe reinigen.
- evtl. Nebenräume oder Garage / Abstellplätze etc. nicht vergessen

VORSICHT BEI DER BEAUFTRAGUNG EINES REINIGUNGSINSTITUTES: NICHT ALLE ARBEITEN MIT DERSELBEN SORGFALT. DESHALB IMMER EINEN SCHRIFTLICHEN KOSTENVORANSCHLAG MIT FIXEN PREISEN EINHOLEN – ZAHLBAR NACH FÜR IN ORDNUNG BEFUNDENER WOHNUNGSABGABE. GEGENÜBER DEM VERMIETER TRÄGT DER MIETER DIE VERANTWORTUNG FÜR EINE MANGELHAFT ARBEIT DER REINIGUNGSFIRMA

Weitergehende schriftliche Unterlagen

Ratgeber:

"Mietrecht für Mieterinnen und Mieter",
Buch von Peter Macher und Jakob Trümpy, 252 Seiten, Fr. 28.- (Mitglieder Fr. 20.-) plus Porto und Verpackung

Bestellungen:

Schweizerischer Mieterinnen- und Mieterverband, Postfach, 8026 Zürich
Fax 043 243 40 41
Tel. 043 243 40 40
E-Mail : info@mieterverband.ch
www.mieterverband.ch

¹ „Besenrein“ bedeutet, wie das Wort sagt, dass sämtliche Wohnflächen mit den geeigneten Mitteln (Besen, Staubsauger etc.) gut gereinigt werden. Zur guten Reinigung gehören in diesem Falle auch die saubere Abgabe von Kästen, fettfreiem Backofen und Herd, sowie allfällige Entfernung von übermässigen Kalkrückständen an Armaturen etc.

² Spezielle aufwändige Reinigungsverfahren wie Extraktion etc. kann die Vermieterschaft nur verlangen, wenn dies bereits im Mietvertrag so vereinbart wurde.

³ Oft wird verlangt, dass Boiler entkalkt werden müssen. Diese Entkalkung muss jedoch nicht erfolgen, wenn Sie nur kurz in der Wohnung wohnten. Da die Entkalkung ca. alle 5 Jahre erfolgt, kann der Vermieter (meist innerhalb der Heizkostenabrechnung) einen Akonto-Betrag für die Entkalkung verlangen.